

4583/AB XX.GP

Die Abgeordneten Kiss, Platter und Kollegen haben am 16. September 1998 unter der Nr. 4843/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Vorgangsweise der Behörde im Zusammenhang mit dem tragischen Amoklauf in Aspang" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautete die Meldung des GPK Aspang, in der Zweifel all der Verlässlichkeit des Siegfried S. bzw. seiner Mutter geäußert wurden, im Wortlaut?
 2. Wieso wurde diese Meldung, wie sich aus einem im ORF ausgestrahlten Interview mit dem Bezirkshauptmann von Neunkirchen ergibt, offenbar erst nach dem Amoklauf des Siegfried S. bekannt?
 3. Wieviele Anzeigen wurden am GPK Aspang gegen Siegfried S. wegen Gewalttätigkeit und unbefugten Waffengebrauchs gemacht?
 4. Wurden alle Anzeigen der Nachbarn auch tatsächlich aufgenommen, oder wurden die Anzeiger nur vertröstet?
 5. Wurden die Anzeigen an die Behörde weitergeleitet?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, warum haben diese Anzeigen nicht zu einem Waffenverbot geführt?
 6. Wie kam es dann, daß die Behörde angeblich von Juli 1995 bis Ende Juli 1998 keine Meldungen erhielt, obwohl jedenfalls sichergestellt erscheint, daß im Juli 1997 eine Anzeige aufgenommen worden war?
 7. Warum hat die Behörde nicht auch gegen die Mutter des Siegfried S. ein Waffenverbot erlassen, als erkennbar wurde, daß diese ihrem Sohn offenbar Zugang zu den Waffen ermöglicht, obwohl die für Siegfried S. ausgestellte Waffenbesitzkarte bereits entzogen worden war und daher mangelnde Verlässlichkeit der Mutter vorlag?
 8. Wie beurteilen Sie die Aussage der Behörde, daß auf Grund des Gesetzes keine rechtliche Grundlage für ein Vorgehen gegen Siegfried S. bzw. gegen dessen Mutter bestanden hat, insbesondere im Lichte der Bestimmungen über die Verlässlichkeit (Verwahrungspflicht) und die Möglichkeiten eines vorläufigen Waffenverbots?
 9. Wann wurde bei Frau S. die letzte regelmäßige Verlässlichkeitsprüfung durchgeführt?
 10. Wie beurteilen Sie rückblickend diese Vorgangsweisen?
- II. Welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Von 1992 bis 1998 wurden vom Gendarmerieposten Aspang insgesamt drei Berichte an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erstattet, die sich auf die Verlässlichkeit des Siegfried SCHABAUER, sowie seiner Mutter bezogen.

- Am 5. April 1992 wurde über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen im Zuge eines von Siegfried SCHABAUFER gestellten Antrages auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte der Behörde berichtet, daß bis zu diesem Zeitpunkt gegen den Betroffenen eine Anzeige wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 137 StGB (Eingriff in fremdes Jagd - und Fischereirecht) an das Bezirksgericht Aspang und eine Anzeige wegen eines Verkehrsunfalles mit tödlichem Ausgang an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt erstattet wurden. Abschließend wurde der Bericht noch mit folgendem Vermerk ergänzt: „Nach ho. Ansicht dürft die Verlässlichkeit gem. § 6 des Waffengesetzes nicht gegeben sein. Der Besitz einer Waffe ist nicht gegeben“.

• Am 2. Juli 1995 erstattete der Gendarmerieposten Aspang gegen Siegfried SCHABAUER wegen des Verdachtes von Übertretungen nach dem Niederösterreichischen Polizeistrafgesetz und dem Pyrotechnikgesetz eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen. In dieser Anzeige wird ausgeführt: “Verlässlichkeit: Durch das vorangeführte Verhalten des Siegfried SCHABAUER in Alkoholisiertem Zustand scheint die Verlässlichkeit zum Besitz von Faustfeuerwaffen und zum Besitz einer Waffenbesitzkarte nicht mehr gegeben. Weiters wurde er bereits zweimal wegen schwerer Körperverletzung (Angriff auf Beamte) gerichtlich verurteilt.

Berta SCHABAUER besitzt ebenfalls eine Waffenbesitzkarte. Da sie die angeführten Aktivitäten ihres Sohnes Unterstützt, erscheint bei ihr ebenfalls die Verlässlichkeit nicht gegeben.“

• Am 29. Juli 1998 erstatteten Nachbarn des Siegfried SCHABAUER persönlich am Gendarmerieposten Aspang Anzeige, weil sie vermuteten, daß der Genannte am 22., 24. und 25. Juli 1998 innerhalb des eingefriedeten Grundstückes Schüsse abgegeben habe. Nach Darstellung des Sachverhaltes und der Vorwürfe der Anrainer wurde ausgeführt:

“Siegfried SCHABAUER wurde mit Bescheid der BH Neunkirchen vom 21. Juli 1995 aufgefordert, seine Waffenbesitzkarte den Behörden vorzulegen, da er als nicht mehr verlässlich im Sinne des Waffengesetzes anzusehen war.

Weiters ist Siegfried SCHABAUER schon mehrmalig von der ho. Dienststelle wegen Übertretung der StVO § 4 und 5 der BH Neunkirchen angezeigt worden.

Weiters ist bekannt, daß er zur Trunksucht neigt und in alkoholisiertem Zustand zu Gewalttätigkeiten neigt, wobei er in diesem Zustand auch immer zu einer Schußwaffe greift und damit im Garten herumschießt.

Seiner Mutter Berta SCHABAUER hat im Jahre 1993 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragt und diese auch für 2 Stück Faustfeuerwaffen erhalten.

Nach ho. Ansicht ist Berta SCHABAUER ebenfalls im Sinne des Waffengesetzes als nicht mehr verlässlich anzusehen, da sie mit der Handhabung der Waffen nicht."

Zu Frage 2:

Der Bericht vom 29. Juli 1998 langte am Folgetag bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ein, die unverzüglich ein Verfahren zur Erlassung eines Waffenverbotes gegen Siegfried SCHABAUER und eines zur Entziehung der Waffenbesitzkarte gegen dessen Mutter eingeleitet hat.

Zu Frage 3:

Der Gendarmerieposten Aspang erstattete gegen Siegfried SCHABAUER 1992 unter CZ P 520/92 wegen des Verdachtes der Vergehen nach den §§ 84, 107 und 125 StGB Anzeige an die Staatsanwaltschaft sowie 1995 unter GZ P 923/95 an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wegen Übertretungen des Niederösterreichischen Polizeistrafgesetzes und des Pyrotechnikgesetzes in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Schußwaffen. Weiters wurde unter GZ P 915/98 auf Grund von Anzeigen seiner Nachbarn ein Vorfallsbericht an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erstattet.

Darüber hinaus betrafen Anzeigen Übertretungen nach den §§ 4 Lind 5 StVO.

Frage 4, 5 und 6:

Konkrete Anzeigen der Nachbarn wurden vom Gendarmerieposten Aspang aufgenommen und an die zuständige Waffenbehörde weitergeleitet.

Darüber hinausgehende Vorfälle im Zusammenhang mit angeblichen Schüssen auf dem Grundstück der Familie SCHABAUER oder in dessen Nähe wurden dein Gendarmerieposten Aspang zwar gemeldet, doch konnten Erhebungen den Verdacht nicht bestätigen. Vielmehr wurden diese später - selbst von den Anrainern - auf während der Jagdzeit abgegebene Schüsse anderer zurückgeführt oder von Siegfried SCHABAUER mit

der Verwendung von Knallkörpern abgeklärt.

Nach der im Jahr 1995 erstatteten Anzeige gegen Siegfried SCHABAUER, die zum Entzug der Waffenbesitzkarte geführt hatte, gingen bis zum 29. Juli 1998 keine konkreten Anzeigen gegen Siegfried SCIABAUER ein.

Zu Frage 7:

Die Behörde realisierte erst aufgrund des Berichtes vom 29. Juli 1998 daß Berta SCHABAUER ihrem Sohn Zugang zu den Waffen ermöglichte und daher auch ihre Verlässlichkeit in Zweifel zu ziehen war.

Zu den Fragen 8, 10 und 11:

Der von der Behörde 1992 vom Gendarmerieposten Aspang eingeholte Bericht zur Verlässlichkeit des Siegfried SCHABAUER wies bereits Mitteilungen über Verhaltensweisen des Betroffenen auf, die - insbesondere im Wissen um seinen später deutlich gewordenen Charakter - als Hinweis auf eine nicht mit den rechtlich geschützten Werten unserer Gesellschaft verbundene Einstellung gedeutet werden hätten können. Im Lichte der im Waffengesetz beispielhaft genannten und nur sehr schwere Verfehlungen betreffenden Fälle in denen vom Ausschluß der Verlässlichkeit ausgegangen werden kann, ist die Behörde wohl deshalb von der Verlässlichkeit des Antragstellers ausgegangen, weil die ihm damals vorgeworfenen Übertretungen qualitativ keinesfalls an die im Gesetz aufgezählten genannten herankamen.

Auf Grund der Mitteilung des Gendarmeriepostens im Jahre 1995 wurde Siegfried SCHABAUER die Waffenbesitzkarte wegen mangelnder Verlässlichkeit entzogen. Für die Behörde ergab sich somit aus dem Bericht der Gendarmerie, daß das Verhalten zwar Grund dafür gab, ihm die waffenrechtliche Verlässlichkeit abzuspochen, doch noch nicht genügend Anhaltspunkte für die Erlassung eines Waffenverbot es.

Grundsätzlich kann somit davon ausgegangen werden, daß die Behörde - soweit ein Bericht vorlag - Maßnahmen gegen Siegfried SCHABAUER ergriffen hat, auch wenn im Wissen um sein späteres Verhalten deutlich wird, daß sie von den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten in weiterem Umfang Gebrauch machen hätte sollen.

Hiebei sollten allerdings die Schwierigkeiten der Grenzziehung zwischen dem Entziehungstatbestand und den Voraussetzungen zur Erlassung eines Waffenverbotes nicht außer Acht gelassen werden. Welche Unterscheidungen der Gesetzgeber hier den Behörden aufgetragen hat, wird etwa aus der Begründung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes deutlich, der dazu ausführt "Gegenüber dem Entziehungstatbestand setzt der strengere Verbotstatbestand eine qualifizierte

Verwendungswidrigkeit der Waffen, nämlich Mißbrauch voraus. Demgegenüber ist der Entzug der waffenrechtlichen Urkunde schon vom Mangel der Verlässlichkeit abhängig. Diese wiederum ist nicht gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Waffen mißbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden. Insofern ist das Waffenverbot an strengere Anforderungen in bezug auf den Sachverhalt geknüpft." - VwGH 9.5.1978, Zl. 2895/76.

Mitteilungen über Tatsachen, die die Verlässlichkeit von Berta SCHABAUER nachhaltig in Zweifel zogen, gingen der Behörde, wie bereits oben dargestellt, erst Ende Juli 1998 zu, die schließlich auch zur Einleitung eines Verfahrens Anlaß gaben.

Die Möglichkeit eines Waffenverbotes gemäß § 13 WaffG besteht erst seit 1. Juli 1997; es tritt von Gesetzeswegen nur dann ein, wenn Schußwaffen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - wegen Gefahr im Verzug — sichergestellt werden. Das heißt, daß Umstände vorliegen müssen, die bei Unterlassung der Sicherstellung Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit unmittelbar befürchten lassen. Wie sich aus den Anzeigen der Anrainer ergab, lagen die maßgeblichen Vorfälle bereits mehrere Tage zurück. Die Annahme der Gendarmeriebeamten, daß daher keine Gefahr im Verzug vorliege, erscheint demzufolge zumindest nachvollziehbar. Wieder wird im nachhinein deutlich, daß das voll Siegfried SCHABAUER ausgehende Gefahrenpotential unrichtig eingeschätzt wurde.

Die Vorgangsweise der Waffenbehörde und der Beamten machen zwei Aspekte deutlich: Einerseits bedarf es einer verstärkten Sensibilisierung im Hinblick auf die Gewaltbereitschaft von Waffenbesitzern und andererseits müssen die Handlungsanleitungen auf gesetzlicher Ebene deutlicher gefaßt werden. Zum ersten Punkt wurde mit der 2. WaffV bereits ein wichtiger Schritt in Richtung erhöhter Aufmerksamkeit für gewaltgeneigte Verhaltensweisen gesetzt. Zur Schaffung eindeutigerer Normen auf diesem Gebiet ist der Gesetzgeber ebenso aufgerufen wie zu einer deutlichen Verringerung des privaten Schußwaffenbesitzes.

Zur Frage 9:

Die waffenrechtliche Verlässlichkeit von Berta SCIABAUER wurde zuletzt 1997 überprüft. Der dazu ergangene Bericht des Gendarmeriepostens Aspang vom 10. September 1997 attestierte unter anderem auch, daß die Waffen sorgfältig verwahrt waren.